

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/124freigegeben am **14.08.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schlingermann, Sabrina

Datum: 30.07.2025

Kommunalwahl 2026 - Wahlbereiche

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	26.08.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Rastede bildet für die Kommunalwahl 2026 einen Wahlbereich.

Sach- und Rechtslage:

Die niedersächsische Landesregierung hat festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am Sonntag, 13. September 2026, stattfinden.

Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten und der Abgrenzung der Wahlbereiche ist die Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) maßgeblich. Hiernach ist die Zahl der Abgeordneten gemäß § 46 nach der Einwohnerzahl zu bestimmen, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die vom Landesamt für Statistik (LSN) herangezogene und zuletzt veröffentlichte Einwohnerzahl bezieht sich auf den Stichtag 31.03.2025 und liegt im zeitlichen Korridor.

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 20.001 bis 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt 34. Die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Rastede zum Stichtag 31.03.2025 beträgt 22.854.

Entsprechend § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kommunalwahl in Wahlbereichen durchgeführt. Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden (§ 7 Abs. 3 NKWG). Insofern besteht für die Gemeinde Rastede ein Wahlrecht, entweder das Gemeindegebiet in zwei Wahlbereiche aufzuteilen oder für das gesamte Gemeindegebiet einen einheitlichen Wahlbereich zu bilden. Bei den letzten Kommunalwahlen gab es einen Wahlbereich.

Ein Wahlbereich hat den Vorteil, dass alle Kandidaten von allen Bürgern im Gemeindegebiet gewählt werden können. Bei Teilung des Gemeindegebietes in zwei Wahlbereiche ist zu berücksichtigen, dass gem. § 7 Abs. 6 NKWG die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen soll.

Die früheren Wahlbereiche Nord und Süd entsprechend der Kommunalwahl 2006 würden unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahlen die gesetzliche Schwankungsbreite einhalten. Dabei bleibt aber zu bedenken, dass sich der Verlauf der Grenze durch den Hauptort ziehen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Wahl sind im Haushaltsjahr 2026 zum Produkt Statistik und Wahlen Kosten in Höhe von 69.700 Euro eingeplant. Dem gegenüber stehen zu erwartende Einnahmen in Höhe von 10.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.